

Erklärung des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes

Änderung des Düngegesetzes und Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie

Berlin, 28.06.2023

Die weitreichenden Änderungen des nationalen Düngerechts im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der Nitratrichtlinie verlangen der Landwirtschaft große Anstrengungen ab, führen zu erheblichen Kosten bei der Bewirtschaftung und gefährden in Teilbereichen das Prinzip der bedarfsgerechten Düngung.

In Anbetracht der drastischen Verschärfungen des nationalen Düngerechts war die Entscheidung der EU-Kommission zur Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland folgerichtig und überfällig. Die Landwirte brauchen längerfristige Planungssicherheit für die Düngung und keine Verschärfungen im Jahrestakt.

Daher fordert der Deutsche Bauernverband eine kritische Prüfung der Novelle des Düngegesetzes. Der aktuelle Entwurf ist mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben in einigen Punkten anzupassen:

- Weder das Prinzip einer Stoffstrombilanz noch deren vorgesehene flächendeckende Anwendung ist mit dem europäischen Recht oder Nachforderungen von Seiten des EUGH oder der EU-Kommission zu begründen. Vielmehr stellt dies eine nationale Verschärfung des EU-Rechts dar.
- Die vorgeschlagenen Ermächtigungen zur Sammlung von Daten der Betriebe für das sogenannte Wirkungsmonitoring sind sehr umfangreich und gehen über das für diesen Zweck notwendige Maß hinaus. Bisher sind keinerlei Details für die Ausgestaltung des Monitorings bekannt. Die weitreichenden Ermächtigungen für Datenabfragen und -austausch sind in ihrer Tragweite nur begrenzt zu beurteilen.
- Der Datenschutz für landwirtschaftliche Betriebe wird im Gesetzentwurf nur unzureichend gewahrt. Voraussetzung für die weitreichenden Zugriffsrechte der zuständigen Behörde auf vorhandene Daten von Landwirten muss eine Anonymisierung der Daten sein. Zudem muss eindeutig sichergestellt sein, dass die Zuständigkeit der Düngbehörde für das Düngerecht und das Monitoring nicht zugunsten der Wasserbehörden oder des Umweltbundesamtes in Frage gestellt wird.
- Es fehlen bisher jegliche Ansätze für mehr Verursachergerechtigkeit. Die Ausweisung von nitratsensiblen Gebieten ist zumeist pauschal und weiträumig und praktisch ohne eine hinreichende Binnendifferenzierung erfolgt. Daher müssen dringend einzelbetriebliche

Ausnahmen geschaffen werden, die nachweislich gewässerschonend wirtschaftende Landwirte von den weitreichenden Auflagen für nitratsensible Gebiete freistellen. Hierzu fehlen im Düngegesetz bisher jegliche Grundlagen und Regelungen. Im Zusammenhang mit der Änderung der AVV GeA im Jahr 2022 hat der Bund zugesagt, die Rechtsgrundlage für einzelbetriebliche Ausnahmen in den nitratbelasteten Gebieten zu schaffen. Die entsprechenden Aufforderungen der Bundesländer – zuletzt Bayern und Sachsen-Anhalt – sind ohne entsprechende Reaktion geblieben. Die Vorschriften zur Stoffstrombilanz sollen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen schaffen. Daher sind die Ausnahmetatbestände im selben Zusammenhang zu schaffen.

Nach wie vor ungenügend ist das in den Ländern vorhandene Messnetz zur Abgrenzung der nitratsensiblen Gebiete. Der Deutsche Bauernverband fordert daher mit Nachdruck die säumigen Länder auf, jetzt unverzüglich eine zur AVV GeA (2022) kompatible Verdichtung und Qualifizierung des Messnetzes nach den Regeln der Technik vorzunehmen, um eine begründete und engere räumliche Abgrenzung nitratsensibler Gebiete vornehmen zu können und auch gewässerschonend wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe von den für sie nicht gerechtfertigten pauschalen Auflagen zu entlasten.

Ferner fordert der DBV die Bundesregierung auf, in Brüssel offiziell den Antrag zur Genehmigung der Derogationsregelung für Wirtschaftsdünger bzw. Gärrest zu stellen. Bereits in der Düngeverordnung vorgesehen ist die Möglichkeit, einen entsprechend höheren Nährstoffbedarf mit organischem Dünger decken zu können, als es generell möglich ist. Deutschland hat aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens davon abgesehen, den Antrag bei der Kommission zu stellen. Mit der Beilegung des Verfahrens ist nun der Weg eröffnet, die Derogationsregelung in Deutschland wieder zu aktivieren. Diese im nationalen Recht vorhandene Regelung muss nun so bald als möglich auf den Weg gebracht und zur Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten im Nitratausschuss beantragt werden.